



Leistungsbeschreibung **Glas- und Rahmengrundreinigung**

Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Aufgabe und Umfang
- 1.1 Ausführung der Reinigung
- 1.2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen
- 1.3 Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmitteln

1.0 Aufgabe und Umfang

1.0.1 Glasgrundreinigung

Zur Grundreinigung der Glasflächen gehören:

- Glasflächen (beidseitig, innen und außen, auch bei Kunstglas)
- Dachverglasungen und Dachflächenfenster (ausgeschlossen sind hier die Innenseiten von Lichtkuppeln mit nicht transparenter Verglasung)
- Glastüren im Außenbereich (beidseitig, innen und außen)
- Windfänge (komplett, auch wenn diese eine weitere oder mehrere innenliegende Türen mit Verglasung oder Trennwänden aus Glas beinhalten)
- Vordächer aus Glas und Glasüberdachungen (auch wenn sich diese auf dem Außengelände befinden)

1.0.2 Rahmengrundreinigung

Zur Grundreinigung der Rahmen gehören:

- Fensterrahmen (beidseitig, innen und außen)
- Fensterflügel (beidseitig, sofern sich diese öffnen lassen)
- Falze, die sich im Fensterrahmen und am Fensterflügel befinden (umlaufend; falls vorhanden müssen die Ablauflöcher in den Falzen von Schmutz befreit werden)
- Fensterbänke im Innen- und Außenbereich

1.0.3 Sonderreinigungen

Neben der regulären Glas- und Rahmengrundreinigung können bedarfsabhängig Sonderreinigungen bzw. zusätzliche Glasreinigungen einzelner oder der gesamten Reinigungsflächen erforderlich werden. Dieser Bedarf kann entstehen, wenn der Grad der Verschmutzung einen erheblichen Mehraufwand verursacht. Die Beauftragung dieser zusätzlichen Leistungen erfolgt durch den Auftraggeber nach vorheriger Absprache.

1.0.3 Substanzerhaltung und nachhaltige Reinigung

Die Glas- und Rahmengrundreinigung dient der Werterhaltung und der Pflege der Glas- und Rahmenflächen. Sie ist gemäß dieser Leistungsbeschreibung und dem Reinigungsvertrag bzw. -auftrag und möglichen weiterführenden Anlagen durchzuführen. Entsprechendes gilt für ggf. anfallende Sonderreinigungen.

1.1 Ausführung der Reinigung

1.1.1 Glasgrundreinigung

Die Grundreinigung der Glasflächen soll beidseitig durch ausreichend nasses Einwaschen mit einem geeigneten Einwascher und anschließendem Abziehen mit einem geeigneten Abzieher erfolgen. Bei Doppelfenstern sind die innenliegenden Glasflächen zu reinigen. Zu verwenden ist ein geeignetes Reinigungsmittel (siehe 1.3). Die Reinigungsflotte soll angemessen häufig oder regelmäßig gewechselt werden.

Ränder, Ecken und Kanten der Glasflächen sind mit einem geeigneten Fensterleder oder Mikrofaser Tuch so nachzuarbeiten, dass keine Streifen, Läufer oder Schmutzreste zurückbleiben.

Auf den Glasflächen haftende oder grobe Verschmutzungen, wie Farbreste, Baumharze, Vogelkot oder Kleberückstände von Aufklebern, Kleband o.ä., sind unter sach- und fachgerechter Verwendung eines geeigneten Glashobels zu entfernen. Bei diesem Verfahren ist darauf zu achten, dass keine Kratzer oder Beschädigungen auf der Glasober-

fläche verursacht werden. Die zu benutzende Klinge ist ausreichend oft vor dem Abstumpfen zu wechseln. Bei Einscheibensicherheitsglas (ESG) ist die Verwendung von Glashobeln o.ä. ausgeschlossen.

Nach der Reinigung sollen die Glasflächen sauber, wolkenfrei, frei von Schmutz und Streifen sowie von überflüssiger Feuchtigkeit sein.

1.1.2 Rahmengrundreinigung

Die Fensterrahmen sollen beidseitig von innen und außen mit einem Fensterleder oder Mikrofasertuch ausreichend feucht gereinigt werden. Auf den Rahmen haftende Verschmutzungen, wie Farbreste, Baumharze, Vogelkot oder Kleberückstände von Aufklebern, Klebeband o.ä., sind sach- und fachgerecht zu entfernen. Spinnweben auf Rahmen sind abzuwischen (in den Ecken und Kanten).

Fensterflügel (sofern sich diese öffnen lassen) sind beidseitig, wie im ersten Absatz unter 1.1.2 beschrieben, zu reinigen.

Die sich im Fensterrahmen und am Fensterflügel befindlichen Falze sind ebenfalls, wie im ersten Absatz unter 1.1.2 beschrieben, zu reinigen. Bei größeren Verschmutzungen sind sie vorab auszukehren oder auszusaugen. Falls vorhanden, müssen die Ablauflöcher in den Falzen von Schmutz befreit werden.

Die Fensterbänke im Innen- und Außenbereich sind durch Abkehren, Absaugen und/oder Feuchtwischen zu reinigen. Außerdem gilt auch hier die obige Beschreibung.

Die Grundreinigung der Rahmen hat mit geeigneten und auf die Oberfläche abgestimmten Reinigungsmitteln zu erfolgen (Allzweckreiniger, Alkoholreiniger etc.).

1.1.3 Hinweise – Verschmutzungen durch Reinigung

Fensterbänke, Heizkörper und dergleichen sind in geeigneter Weise gegen Beschmutzung und Beschädigung des Anstrichs zu schützen.

Verschmutzungen, die bei der Glas- und/oder Rahmengrundreinigung auf Fensterbänken/-brettern oder Bodenbelägen entstehen, sind ebenso, wie das abgelaufene Schmutzwasser, auf den Rahmen und Fensterbänken durch den Auftragnehmer zu seinen Lasten zu entfernen.

1.1.4 Hinweise – Beendigung der Reinigung

Nach beendeter Reinigung sind alle Fenster und Türen zu verschließen und alle Einrichtungs- und sonstige Gegenstände an ihren ursprünglichen Platz zu stellen. Abgenommene Scheibengardinen sind wieder anzubringen.

1.1.5 Weitere Hinweise

Die Reinigungsleistungen sind pünktlich, schonend und unter Berücksichtigung der einschlägigen hygienerechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Die Schmutzflotte ist gemäß den Umweltschutzbestimmungen sach- und fachgerecht zu entsorgen.

1.2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Im Allgemeinen sind folgende Ausführungsbestimmungen zu beachten:

- Die Reinigungsarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass der Betrieb bzw. Unterricht nicht gestört wird.
- An den jeweiligen Reinigungstagen haben sich die Reinigungskräfte bei den jeweiligen Ansprechpartnern (Hausmeister, usw.) an- und abzumelden.
- Die Reinigung soll schnellstmöglich an aufeinanderfolgenden Tagen ausgeführt werden und nicht länger als einen Arbeitstag pro angefangene 500 m² Fläche dauern. Hierbei

sind auch die Arbeitszeiten des Personals der Region Hannover zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Reinigung innerhalb der regulären Arbeitszeit der jeweiligen Ansprechpartner vor Ort stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Reinigung am Folgetag oder an einem mit dem Personal der Region Hannover abgestimmten Tag fortgesetzt werden.

- Die Glas- und Rahmengrundreinigung ist in den Verwaltungsgebäuden ca. eine Woche vor Durchführung der Reinigung anzukündigen. Hierfür sind Aushänge an den Fluren zu befestigen, damit die Mitarbeiter die erforderlichen Vorkehrungen treffen können (Fensterbänke freiräumen und Glasflächen zugänglich machen) und eine reibungslose Reinigung stattfinden kann.
- Das eingesetzte Reinigungspersonal ist vom Auftragnehmer vor Leistungserbringung über den Umfang des Leistungsauftrages in Kenntnis zu setzen. Die vorliegende Leistungsbeschreibung mit ihren Inhalten und der genaue Reinigungsauftrag sollte dem eingesetzten Personal bekannt sein.

1.3 Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmitteln

Alle zu den Gebäudereinigungsarbeiten benötigten Maschinen und Geräte sowie die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Reinigungsmittel (einschließlich Pflege- und Desinfektionsmittel) stellt der Auftragnehmer.

Werden für die sichere und fachgerechte Durchführung der auszuführenden Reinigungsarbeiten Hubsteiger, Arbeitsbühnen, Gerüste o.ä. erforderlich, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen. Eine Erstattung dieser Kosten seitens des Auftraggebers erfolgt ausschließlich in der im Angebot unter „Zusatzkosten“ angegebenen Höhe. Werden vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung derartige Hilfsmittel und Maschinen verwendet, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das ausführende Personal im Umgang und der Bedienung sach- und fachgerecht geschult und eingewiesen ist.

Die verwendeten Arbeitsmittel müssen geeignet sein, Pflege und Werterhaltung der zu reinigenden Objekte zu gewährleisten. Die Maschinen müssen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie nachweislich DGUV V3 und V4 geprüft sein. Die eingesetzten Reinigungsmittel müssen eine Zertifizierung mit dem EU-Umweltzeichen (EU-Ecolabel) nachweisen. Nur in Ausnahmefällen können in Rücksprache mit dem Auftraggeber andere Reinigungsmittel verwendet werden.

Zur Verringerung der Abwasserbelastung ist dem Auftragnehmer insbesondere die Verwendung von Reinigungsmitteln mit Verdünnern, Kaltreinigern und Lösemitteln und solchen Reinigungs- und Pflegemitteln, die den späteren Einsatz von Verdünnern, Kaltreinigern und Lösemitteln erforderlich machen, untersagt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zum Einsatz kommenden Mittel zu benennen (Vorlage der EU-Sicherheitsdatenblätter) und zusätzlich eine schriftliche Inhaltsstoffangabe abzugeben. Dies gilt insbesondere auch bei jedem Wechsel der eingesetzten Produkte.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Güteprüfung der eingesetzten Produkte nach Maßgabe des § 12 VOL/B durch eine von ihm zu bestimmende Stelle durchführen zu lassen und Art, Umfang und Ort der Durchführung festzulegen. Die Kosten der Güteprüfung trägt der Auftragnehmer.